

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 40

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 40.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortliche Redaktion: Oberst Welti und Major von Egger.

Inhalt: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen. (Fortsetzung.) — Vertheidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Eine im Jahr 1869 verfaßte militärische Studie.) — Nur keine Gespensterscherer! — Dr. A. Eckart: Geschichte des 1. bayerischen Aufnahms-Feldspitals XII im Kriege gegen Frankreich 1870/71. — Ausland: Russland: Verbesserungen im Artillerie-Wesen. Frankreich: Armeereform. Österreich: Die Instruktion für die Feldsignal-Abteilungen. Reitboueur.

Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrat Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen.

(Fortsetzung.)

Ein solches Verfahren ist natürlich so wenig als das Aspirantenthum geeignet, das eidg. Offizierskorps in seiner Achtung zu heben und die Unteroffiziere in ihrem Eifer zu stählern. Dies scheint auch das eidg. Militärdepartement begriffen zu haben, indem es zwar die Schattenselten des Aspirantenthums, die Offiziersschnellbleiche, aufhob, aber die Lichtseite derselben, die Prüfung vor der definitiven Wahl zum Offizier, wenn auch in sehr milder Weise, beibehält. Damit die persönliche Gunst Einzelner weniger, und das ebenfalls zur Autorität des Offiziers in Verbindung stehende Verhältnis des Mannes außer dem Dienste mehr Einfluß ausübe, muß wenigstens das Offizierskorps der betreffenden taktischen Einheit seine Zustimmung zur Offizierswahl geben. Wenn wir nun die berührten Nothwendigkeiten zu einer gehörigen Offizierswahl zusammenstellen, so stimmen wir wirklich betreffs dieser genau mit dem neuen Entwurf überein, der bekanntlich Folgendes bestimmt:

„§. 113. Für den theoretischen und praktischen Unterricht der Unteroffiziere, welche zu Offizieren ernannt werden sollen, werden vom Bunde besondere Schulen angeordnet. §. 41. Die Kantone haben alljährlich wenigstens diejenige Anzahl von Unteroffizieren in die eidg. Militärschulen zu schicken, welche dem Bedarf an Offizieren ihres Contingents entspricht. §. 38. Niemand kann zum Offizier er-

nannt werden, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet, als solcher Dienst geleistet hat, und von den Offizieren der betreffenden taktischen Einheit vorgeschlagen worden ist. Die definitive Ernennung der Offiziere darf erst erfolgen, wenn der Betreffende eine eidg. Offiziersschule mit Erfolg durchgemacht hat. Ausnahmen von dieser Regel sind nur im Felddienste gestattet.“

Ich kann mich daher mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklären, sondern würde den Tag der Einführung dieser Bestimmungen in militärischer Beziehung als einen Glückstag betrachten.

Und nun gehen wir weiter und fragen: wie sollen die Unteroffiziere gewählt werden? In dieser Beziehung habe ich bis jetzt die Erfahrung gemacht, daß fast jeder Wehrmann eine eigene Ansicht besitzt, werde mich demnach wohl hüten, das nun Folgende als etwas Anderes aufstellen zu wollen, als eine rein persönliche Meinungsäußerung.

Es ist schon vielfach die Ansicht ausgesprochen worden, daß auch die Unteroffiziere vor dem Antritt ihres ersten Grades eine Prüfung ablegen sollten. Systematisch muß ich mich dieser Idee vollkommen und von Herzen anschließen, was aber die praktische Ausführbarkeit anbelangt, möchte ich denn doch nicht, daß viel Zeit oder mit Unkosten verbundene Anstalten hiefür getroffen würden, da die Unteroffiziere großthells nicht im Falle wären, solchem Verlangen zu entsprechen und dadurch die Lust, Unteroffizier zu werden, Bielen vergehen würde. Nach meinem Dafürhalten ginge dies am besten, wenn nach jedem Wiederholungskurs von den Offizieren, mit Beiziehung einiger Unteroffiziere, über jeden Soldaten ein kurzes Zeugnis ausgestellt würde, welches bis zu einem gewissen Grad befriedigend ausfallen müßte, um einen Soldaten avanciren lassen